



Amtliche Mitteilungen

INHALT

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Augenoptik/Optomietrie an der TFH Berlin zum Sommersemester 2003 und zum Wintersemester 2003/2004

Seite 2

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Versorgungs- und Energietechnik zum Sommersemester 2003 und zum Wintersemester 2003/04

Seite 3

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Verfahrens- und Umweltechnik zum Sommersemester 2003 und zum Wintersemester 2003/04

Seite 4

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik" zum Sommersemester 2003 und zum Wintersemester 2003/2004

Seite 5

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Bereich Maschinenbau (Studiengänge Konstruktionstechnik, Produktionstechnik, Produktionsinformatik, Erneuerbare Energien) zum Sommersemester 2003 und zum Wintersemester 2003/2004

Seite 6

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang Augenoptik/Optometrie an der TFH Berlin
zum Sommersemester 2003 und zum Wintersemester 2003/2004**

vom 19.12.2002

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8.10.01 (GVBl. S. 534), erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung: *)

§ 1

In dem zum WS 98/99 neu eingerichteten Studiengang Augenoptik/Optometrie wird die Anzahl der verfügbaren Studienplätze einschließlich eines geschätzten Schwundes unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages für die Vergabe von Studienplätzen für das Sommersemester 2003 und für das Wintersemester 2003/2004 auf jeweils **30** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

*) bestätigt am 14.1.03

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang Versorgungs- und Energietechnik
zum Sommersemester 2003 und
zum Wintersemester 2003/04**

vom 19.12.2002

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.01 (GVBl. S. 534), erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung:*)

§ 1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber im Studiengang Versorgungs- und Energietechnik wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum SS 2003 auf **43** sowie zum Wintersemester 2003/04 auf **80** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 14.1.03

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik
zum Sommersemester 2003 und
zum Wintersemester 2003/04**

vom 19.12.2002

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.01 (GVBl. S. 534), erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung:*)

§ 1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber im Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum SS 2003 auf **68** sowie zum Wintersemester 2003/04 auf **68** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 14.1.03

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik"
zum Sommersemester 2003 und zum Wintersemester 2003/2004**

vom 5.12.2002

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8.10.01 (GVBl. S. 534), erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung: *)

§ 1

In dem Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik" wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze einschließlich der errechneten Schwundquote im Sommersemester 2002 auf **78** und im Wintersemester 2002/2003 auf **0** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

*) bestätigt am 14.1.03

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik"
zum Sommersemester 2003 und zum Wintersemester 2003/2004**

vom 5.12.2002

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8.10.01 (GVBl. S. 534), erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung: *)

§ 1

In dem Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik" wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze einschließlich der errechneten Schwundquote im Sommersemester 2002 auf **78** und im Wintersemester 2002/2003 auf **0** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

*) bestätigt am 14.1.03